

Informationen zum Datenschutz bei einem Antrag auf Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG

Hier erhalten Sie Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Stellung eines Antrages auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG.

Diese Datenschutzhinweise erfolgt ergänzend zu der Datenschutzhinweise „Information zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“, die dort beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Verwaltung der Ausbildungsförderung gemäß BAföG findet weiterhin statt.

Übersicht:

1. An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?
2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?
4. Welche Daten werden verarbeitet und woher stammen sie?
5. Wer bekommt Ihre Daten?
6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?
7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?
8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person und wie können Sie weitere Informationen erhalten?

1. An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R.
Amt für Ausbildungsförderung
Max-Horkheimer-Str. 15
42119 Wuppertal
E-Mail: bafoeg@hsw.uni-wuppertal.de
Telefon: +49 202-439 2562
Internet: www.hochschul-sozialwerk-wuppertal.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

TÜV SÜD Akademie GmbH
Westendstraße 160, D-80339 München
E-Mail: [datenschutz\(at\)hsw.uni-wuppertal.de](mailto:datenschutz(at)hsw.uni-wuppertal.de)

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet?

Wenn Sie einen Antrag auf Vorausleistungen gestellt haben oder als Elternteil im Rahmen der Bearbeitung eines solchen Antrags zur Mitwirkung verpflichtet sind, werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Beratung zur Vorausleistung

Antragsbearbeitung, Anforderung vollständiger Informationen, Treffen aller Feststellungen, die zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung erforderlich sind.

Erlass eines bewilligenden oder ablehnenden Bescheides und ggf. Änderung des Bescheides.

Entscheidung zu Auszahlungen, ggf. Rückforderungen, Verwaltung und Beendigung von Vorausleistungen.

Feststellung, ob ein übergegangener Unterhaltsanspruch gem. § 37 BAföG besteht, unter Anwendung und Beachtung der zivilrechtlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht

Soweit aufgrund von § 37 BAföG ein übergegangener Unterhaltsanspruch besteht: Durchsetzung dieses Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern, auch ggf. im Wege der Klage, unter Anwendung und Beachtung der zivilrechtlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht, insbesondere §§ 1601-1615n BGB, dazu gehört auch die nach § 1605 BGB vorgeschriebene Auskunftserteilung gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil, und Erfüllung unserer damit zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten, insbesondere ordnungsgemäßes Führen der Akten, Datenverwaltung im BAföG-Fachprogramm, Auswertung zu statistischen Zwecken, sowie zur Erfüllung aller Tätigkeiten, die uns als Amt für Ausbildungsförderung gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zugewiesen sind.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 41 BAföG sowie §§ 67 a und 67 b SGB X zur Erfüllung unserer Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung.

4. Welche Daten werden verarbeitet und woher stammen sie?

Es werden die Daten verarbeitet, die schon aus der Förderungsakte bekannt sind, insofern wird auf den Text der Datenschutzhinweise verwiesen: „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG“ unter „4. Welche Daten werden verarbeitet und woher stammen sie?“

Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, die uns bei der Beratung, im Rahmen unserer Auftragsbearbeitung und im Rahmen der Verwaltung der Vorausleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Datenkategorien sind aus den abgefragten Datenfeldern des Antrags auf Vorausleistungen gem. § 36 BAföG ersichtlich, insbesondere Stammdaten und Daten zur finanziellen Situation des/der antragstellenden Studierenden wie Einkommen, Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsansprüche, um die Gefährdung der Ausbildung festzustellen.

Es werden außerdem die Daten verarbeitet, die entsprechend den Vorschriften des Unterhaltsrechts erforderlich sind, um festzustellen, ob gem. § 37 BAföG ein übergegangener Unterhaltsanspruch besteht. Soweit dieser besteht, werden dann die Daten verarbeitet, die erforderlich sind, um diesen Anspruch gegen die Unterhaltspflichtigen, das sind in der Regel ein Elternteil oder beide Elternteile, geltend zu machen. Diese Daten betreffen Verhältnisse des unterhaltsberechtigten studierenden Kindes und Verhältnisse beider Elternteile (einschließlich deren Ehegatten und aller Unterhaltsberechtigten). Alle Datenkategorien zur Feststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Regressansprüchen werden dabei verarbeitet, das sind z.B.

Verwandtschaftsverhältnisse, alle bestehenden Unterhaltspflichten oder-rechte, Zeitraum, Höhe und Art von geleistetem Unterhalt, Nachweise zu Darlehensbelastungen, Kredite etc., Angaben zu eigengenutzten Immobilien, Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Einkommens- und Vermögensnachweise, ggf. auch Einkommensangaben zu den Einkünften des neuen Ehepartners eines Elternteils.

Im Volljährigenunterhalt werden von den Elternteilen Daten zum Einkommen aus Vermögensanlagen wie z.B. Dividenden, Zinserträge etc. abgefragt, aber keine Daten zum Vermögensstamm.

Daten der Kranken-, Renten-, und Pflegeversicherung, ggf. Daten zu einer vorliegenden Behinderung oder zu außergewöhnlichen Belastungen, Nachweise zu Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) sowie sämtlichen anderen Sozialleistungen und Rentenbezügen.

Daten zum Ausbildungs- und Studienverlauf des/der Auszubildenden, einschließlich der Abschlusszeugnisse, Gesundheitsdaten des/der Auszubildenden, die für den Studienfortschritt relevant sind. Zusätzlich werden Bearbeitungsdaten verarbeitet, wie z.B. Zugangs- bzw. Versanddaten, Aktennotizen oder sonstige Verwaltungsdaten.

Die Daten stammen von den Antragstellenden selbst sowie den in den Antragsformularen bzw. Vordrucken genannten Quellen. Zudem werden – soweit dies rechtlich zulässig und für die Sachbearbeitung erforderlich ist – personenbezogene Daten im Rahmen der Amtsermittlung erhoben, wie z.B. bei einer Anschriftenermittlung oder bei einer Überprüfung und Bearbeitung von Angaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Es wird auf die Datenschutzinformation verwiesen: „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG“ unter „5. Wer bekommt Ihre Daten?“.

Bei den Vorausleistungen gilt darüber hinaus:

Die Eltern werden zu dem Antrag auf Vorausleistungen in der Regel angehört. Wenn vom Amt für Ausbildungsförderung gegen die Eltern ein übergegangener Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, greifen unterhaltsrechtliche prozessuale Rechtsvorschriften. Das in Anspruch genommene Elternteil hat gegen das Amt für Ausbildungsförderung einen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch gem. § 1605 BGB.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erhält das in Anspruch genommene Elternteil Daten des Kindes, die dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegen, soweit das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet ist, gem. § 1605 Auskunft zu erteilen. Bei den Daten des Kindes kann es sich ggf. zugleich auch um Daten weiterer Personen handeln, z.B. Daten des anderen Elternteils.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet, gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil die gem. § 1605 BGB vorgeschriebene Auskunft über Einkünfte eines nicht in Anspruch genommenen Elternteils zu erteilen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Daten des Vorausleistungsverfahrens werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Insbesondere werden sie nicht gelöscht, bevor der übergegangene Unterhaltsanspruch vollständig bezahlt wurde, erwirkte gerichtliche Titel sind in der Regel 30 Jahre gültig. Falls der übergegangene Unterhaltsanspruch bezahlt wurde, werden alle Daten spätestens 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils gelöscht.

7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Es wird auf die Datenschutzinformation verwiesen: „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG“ unter „7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?“.

Für die Eltern besteht, zusätzlich zur Auskunftspflicht gem. § 47 BAföG, im Vorausleistungsverfahren eine weitere Auskunftspflicht:

Zur Feststellung und Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs besteht für die Eltern gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung die Auskunftspflicht gem. § 1605 BGB.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person?

Es wird auf die Datenschutzinformation verwiesen: „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG“ unter „8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person?“ und unter „9. Wie können Sie weitere Informationen erhalten?“